

GEWERBE
THURGAU
O B E R E R
B O D E N S E E

Gewerbe Thurgau
Oberer Bodensee

STATUTEN

Genehmigt an der Mitgliederversammlung
vom 22.4.2004

1 Inhaltsverzeichnis

1	Inhaltsverzeichnis	2
2	Allgemeines und Mitgliedschaft	3
2.1	Name und Sitz	3
2.2	Zweck und Aufgaben	3
2.2.1	Zweck	3
2.2.2	Aufgaben	3
2.3	Mitgliedschaft: Arten und Voraussetzungen	3
2.3.1	Aktivmitglied	3
2.3.2	Freimitglied	3
2.3.3	Ehrenmitglied	4
2.4	Aufnahme und Ernennung: Zuständigkeit	4
2.4.1	Vorstand	4
2.4.2	Mitgliederversammlung	4
2.5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
2.5.1	Rechte der Aktivmitglieder	4
2.5.2	Pflichten der Aktivmitglieder	4
2.5.3	Rechte und Pflichten der Freimitglieder und der Ehrenmitglieder	4
2.5.4	Austritt, Erlöschen und Übergang der Mitgliedschaft	5
2.5.5	Ausschluss von Mitgliedern	5
2.6	Finanzielles	5
2.6.1	Haftung	5
2.6.2	Ausgeschiedene Mitglieder	5
2.6.3	Mitgliederbeitrag	5
2.6.4	Beitragsbefreiung	5
3	Organisation	6
3.1	Organe	6
3.2	Sektionen	6
3.3	Mitgliederversammlung	6
3.3.1	Allgemeines	6
3.3.2	Aufgaben	6
3.3.3	Vorstand	7
3.4	Revisionsstelle	8
3.4.1	Bildung der Revisionsstelle und Amtsdauer	8
3.4.2	Aufgaben	8
3.4.3	Sekretariat	8
3.4.4	Kommissionen	9
4	Auflösung und Liquidation des Vereins und Schlussbestimmungen	9
4.1	Auflösung	9
4.1.1	Zuständigkeit für die Liquidation	9
4.1.2	Vermögen	9
4.1.3	Schlussbestimmungen	9

2 Allgemeines und Mitgliedschaft

2.1 Name und Sitz

Der Verein „Gewerbe Thurgau Oberer Bodensee“ ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und Mitglied des Thurgauer Gewerbeverbandes (TGV)¹. Der Sitz des Vereins ist Arbon.

2.2 Zweck und Aufgaben

2.2.1 Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Angehörigen des selbständigen Mittelstandes, der kleinen und mittleren Betriebe (KMU) im Bezirk Arbon und den umliegenden Gemeinden (auch des Kantons St. Gallen) in Gewerbe, Handel, Industrie, Dienstleistung und freien Berufen zur Förderung ihres gemeinsamen Wohles.

2.2.2 Aufgaben

Dem Verein obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Förderung der Interessen aller Mitglieder;
- b. Stellungnahmen zu Wirtschaft und Politik im Rahmen der gewerblichen Politik im Kanton Thurgau;
- c. Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Mitglieder sowie des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern;
- d. Förderung des beruflichen Nachwuchses und des Bildungswesens für Lehrlinge, Betriebsangehörige und Geschäftsinhaber;
- e. Information und Beratung der Mitglieder;
- f. Pflege der Kollegialität unter den Mitgliedern.

2.3 Mitgliedschaft: Arten und Voraussetzungen

2.3.1 Aktivmitglied

In den Verein kann als Aktivmitglied aufgenommen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt, wer:

1. als Inhaber / -in, leitende(r) Angestellte(r) oder mitarbeitender Partner / -in einem KMU-Betrieb tätig ist und
2. ein schriftliches Aufnahmegesuch beim Vorstand einreicht.

Die Aufnahmegesuche werden unabhängig der Rechtsform beurteilt. Ausnahmen können vom Vorstand bewilligt werden.

2.3.2 Freimitglied

Ein aus dem Geschäftsleben ausgeschiedener Inhaber, leitender Angestellter oder mitarbeitender Partner kann zum Freimitglied ernannt werden.

¹ Statuten des Thurgauer Gewerbeverbandes vom 5. April 2004
Seite 3 von 9

2.3.3 Ehrenmitglied

Wer sich durch herausragende Leistungen für den Verein ausgezeichnet hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden.

2.4 Aufnahme und Ernennung: Zuständigkeit

2.4.1 Vorstand

Der Vorstand beschliesst über:

- a. die Aufnahme von Aktivmitgliedern. Ein ablehnender Entscheid kann auch ohne Angabe von Gründen erfolgen. Abgewiesenen Gesuchstellenden steht das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung offen. Rekurse sind schriftlich innert 30 Tagen nach der schriftlichen Eröffnung der Ablehnung zu Händen des Präsidenten einzureichen. Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.
- b. die Ernennung von Freimitgliedern.

2.4.2 Mitgliederversammlung

Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

2.5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

2.5.1 Rechte der Aktivmitglieder

Den Aktivmitgliedern stehen folgende Rechte zu:

- a. Antragsrecht an der Mitgliederversammlung,
- b. aktives- und passives Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung,
- c. Rekursrecht,
- d. Zugang zu den Dienstleistungen und Veranstaltungen des Vereines.

2.5.2 Pflichten der Aktivmitglieder

Den Aktivmitgliedern obliegen folgende Pflichten:

- a. Wahrung der Vereinsinteressen und Einhaltung der Statuten und Reglemente;
- b. Befolgung der von den zuständigen Vereinsorganen gefassten Beschlüsse;
- c. fristgerechte Bezahlung der statutarisch beschlossenen Vereinsbeiträge;
- d. umgehende Mitteilung an das Sekretariat, falls die Voraussetzungen nach Art. 2.3 dieser Statuten nicht mehr erfüllt sind.

2.5.3 Rechte und Pflichten der Freimitglieder und der Ehrenmitglieder

Freimitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ehrenmitglieder haben neben dem Antragsrecht auch ein Stimm- und Wahlrecht, Freimitglieder einzig ein Antragsrecht.

2.5.4 Austritt, Erlöschen und Übergang der Mitgliedschaft

2.5.4.1 Austritt

Der Austritt eines Aktivmitgliedes aus dem Verein kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung muss mit eingeschriebenem Brief bis zum 30. September eines Jahres beim Sekretariat eintreffen.

2.5.4.2 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. beim Aktivmitglied, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 2.3 dieser Statuten nicht mehr erfüllt sind;
- b. in jedem Fall bei Tod.

2.5.5 Ausschluss von Mitgliedern

2.5.5.1 Ausschlussverfahren

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Ausschluss erfolgt unter Bekanntgabe der Gründe.

2.5.5.2 Ausschlussgründe

Ausschlussgründe können insbesondere sein:

- a. Verletzung der statutarischen Pflichten;
- b. Verstoss gegen wesentliche Interessen des Vereins.

2.6 Finanzielles

2.6.1 Haftung

Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

2.6.2 Ausgeschiedene Mitglieder

Ausgeschiedene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie bleiben dem Verein gegenüber für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten uneingeschränkt haftbar.

2.6.3 Mitgliederbeitrag

Die Mitgliederversammlung legt jährlich die Mitgliederbeiträge fest. Der Mindestbeitrag darf pro Mitglied 30 Franken jährlich nicht unterschreiten, wogegen der Maximalbeitrag von 300 Franken jährlich nicht überschritten werden darf.

2.6.4 Beitragsbefreiung

Ehrenmitglieder und Freimitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

3 Organisation

3.1 Organe

Organe des Vereines sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Revisionsstelle.

3.2 Sektionen

Eine Sektion ist eine Untergruppe im Verein, welche die Förderung von Berufs-, Orts- oder Interessengruppen zum Zwecke hat. Eine Sektion mit 20 oder mehr Mitgliedern kann sich organisieren und sich über einen Interessenvertreter in den Vorstand wählen lassen.

Gründungswillige Gruppen stellen dem Vorstand des Vereins einen Antrag, aus welchem Zweck und Organisation der Gruppe hervorgehen. Der Vorstand kann über die Gründung von Sektionen beschliessen. Die Ablehnung einer Sektionsgründung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

3.3 Mitgliederversammlung

3.3.1 Allgemeines

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und entscheidet endgültig in allen Angelegenheiten des Vereins.

3.3.2 Aufgaben

In die Befugnisse der Mitgliederversammlung fallen:

- a. Wahlen:
 1. des Vorstandes und des / der Präsidenten / -in;
 2. der Revisionsstelle;
 3. von Mitgliedern in Kommissionen;
- b. Abnahme:
 1. der Jahresberichte des / der Präsident / -in und der Ressortverantwortlichen;
 2. der Jahresrechnung (Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr) mit Bilanz und Dechargeerteilung für Vorstand und Revisionsstelle;
- c. Beschlussfassung über:
 1. Statuten;
 2. allgemeinverbindliche Reglemente und weitere Anträge des Vorstandes und der Revisionsstelle;
 3. Mitgliederbeiträge, Eintrittsbeiträge sowie Budget;
 4. Anträge von Mitgliedern;
 5. Auflösung und Liquidation des Vereins.

3.3.2.1 Einberufung und Leitung

Für die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung gelten folgende Regeln:

- a. die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich, in der Regel im Frühjahr, unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich einberufen. Sie kann einzig über die in der Einladung angegebenen Geschäfte beschliessen;
- b. eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn:
 1. mindestens ein Viertel der Mitglieder dies durch schriftliche Eingabe verlangt;
 2. der Vorstand eine Einberufung als dringend erachtet;
- c. die Mitgliederversammlung wird durch den/die Präsident/in, bei ihrer Abwesenheit durch den/die Vizepräsident/in geleitet.

3.3.2.2 Wahlen und Abstimmungen

Für Abstimmungen und Wahlen gelten folgende Regeln:

- a. an der Mitgliederversammlung hat jedes Aktiv- und Ehrenmitglied eine Stimme;
- b. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel mit offenem Handmehr, sofern die Versammlung auf Antrag nicht geheime Wahl oder Abstimmung beschliesst;
- c. bei Beschlüssen über die Entlastung der Organe haben diejenigen Stimmberechtigten kein Stimmrecht, welche in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung beteiligt waren, ausgenommen die Revisionsstelle;
- d. jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, eine Wahl in den Vorstand oder in ein anderes Organ für eine Amtsdauer anzunehmen;
- e. für Beschlüsse gilt:
 1. in der Regel werden sie mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst;
 2. bei Statutenänderungen sowie allgemeinverbindlichen Reglementen oder dgl. ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig;
 3. bei Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

3.3.3 Vorstand

3.3.3.1 Amtsdauer und Zusammensetzung

Die Amtsdauer des/der Präsidenten/-in beträgt vier Jahre; zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtsdauer des übrigen Vorstandes beträgt vier Jahre; zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen aus:

- a. Präsident/-in,
- b. Vizepräsident/-in sowie
- c. drei bis sieben weiteren Mitgliedern
- d. jede Sektion hat Anrecht auf je einen zusätzliches Vorstandsmandat

Diese Bestimmung tritt erst ab 1.1.2005 in Kraft. Der Vorstand wird an der Mitgliederversammlung 2004 für ein Jahr gewählt. Diese Regelung wird nicht rückwirkend angewandt.

3.3.3.2 Konstituierung, Beschlussfassung und Arbeitsweise

Der Vorstand konstituiert sich selbst, ausser des / der Präsidenten / -in, der / die von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Einstimmige Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig.

3.3.3.3 Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Vertretung des Vereins nach aussen;
- b. Führung der Geschäfte des Vereins;
- c. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Vollzug deren Beschlüsse;
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens und Erlass eines Spesenreglements;
- e. Übertragung bestimmter Aufgaben an einzelne Mitglieder oder Kommissionen;
- f. Zuständigkeit für sämtliche Geschäfte und Aufgaben, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

3.3.3.4 Vertretungsbefugnis

Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnen kollektiv. Der Kassier mit Einzelunterschrift in finanziellen Angelegenheiten.

3.3.3.5 Entschädigung

Der Vorstand hat Anspruch auf eine Entschädigung für ihre Tätigkeit zu Gunsten des Vereins.

3.4 Revisionsstelle

3.4.1 Bildung der Revisionsstelle und Amtsdauer

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt vier Jahre.

3.4.2 Aufgaben

Die Revisionsstelle hat folgende Aufgaben:

- a. Prüfung der Jahresrechnung des Vereins,
- b. schriftliche Berichterstattung und Antragstellung auf Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung und Dechargeerteilung.

3.4.3 Sekretariat

3.4.3.1 Einrichtung

Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte ein Sekretariat einrichten und eine geschäftsführende Person, welche nicht Mitglied des Vereines zu sein braucht, einsetzen. Über die Sekretariatsentschädigung entscheidet der Vorstand.

3.4.3.2 Aufsicht

Das Sekretariat steht unter der Aufsicht des Vorstandes und wird gemäss Weisungen des Vorstandes tätig. Die geschäftsführende Person hat in sämtlichen Vereinsangelegenheiten eine beratende Stimme.

3.4.4 Kommissionen

3.4.4.1 Einsetzung

Die Mitgliederversammlung kann Kommissionen bestimmen:

- a. zur Beratung und Behandlung besonderer Aufgaben;
- b. zur Vertretung in anderen Organisationen und Verbänden.

3.4.4.2 Berichterstattung

Die Kommissionen berichten dem Vorstand, gegebenenfalls der Mitgliederversammlung, regelmässig (mindestens ein Mal jährlich) über ihre Tätigkeit.

4 Auflösung und Liquidation des Vereins und Schlussbestimmungen

4.1 Auflösung

4.1.1 Zuständigkeit für die Liquidation

Falls die Mitgliederversammlung gemäss Art. 3.3.2. die Auflösung des Vereins beschlossen hat, ist der Vorstand mit der Liquidation beauftragt.

4.1.2 Vermögen

Wird die Auflösung beschlossen, so wird das nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Vermögen dem TGV zu treuhänderischer Verwaltung übergeben. Der TGV hat das Vermögen zinstragend anzulegen und zu verwalten, bis sich im Gebiet des TGV ein neuer Verein bildet. Erfolgt innert zehn Jahren keine Neugründung, so ist das Vermögen einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

4.1.3 Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten mit Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 22. April 2004 in Kraft.

Arbon, den _____

Für den Verein

Der Präsident

Der Aktuar

(Rolf Staedler)

(Pius Hodel)